

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 78/13 B

L 3 SB 2462/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 SB 288/12 (SG Mannheim)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter H e i n z
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. November 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 20.11.2013 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 13.11.2013 mit einem von ihr unterzeichneten und beim Bundessozialgericht (BSG) am 9.12.2013 eingegangenen Schreiben vom 6.12.2013 mitgeteilt, dass sie gegen die LSG-Entscheidung Beschwerde einlegen möchte und "diese Beschwerde" über den VDK Heidelberg eingelegt werde.
- 2 Das Rechtsmittel der Klägerin ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin mit ihrem Schreiben vom 6.12.2013 bereits selbst Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt oder sie lediglich die Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde durch den VDK Heidelberg angekündigt hat. Jedenfalls lag bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist zur Einlegung der Beschwerde (20.12.2013) beim BSG keine formwirksame Beschwerde vor. Die Klägerin konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen, zumal sie nicht selbst zu dem vor dem BSG vertretungsbefugten Personenkreis gehört (§ 73 Abs 4 SGG). Der VDK Heidelberg hat eine Beschwerde - entgegen der Ankündigung der Klägerin - nicht eingelegt.
- 3 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

